

## Anforderungen der Erbauer und Betreiber von Holzkraftwerken an das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Die Energieversorgung in Österreich befindet sich im Umbruch. Um möglichst rasch die notwendige Klimaneutralität zu erreichen, ist eine Transformation unseres Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien unverzichtbar. Bis 2030 sollen 100 Prozent unseres Stromverbrauchs national bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Um diese Ziele zu erreichen braucht es Rechtssicherheit und klare und förderliche Bedingungen für alle erneuerbaren Energieformen. Diesem Anspruch soll das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Rechnung tragen.

Holzkraftwerke ermöglichen die gleichzeitige Produktion von Strom und Wärme aus dem Rohstoff Holz, und können das ganze Jahr über planbar und flexibel produzieren.

Diese Vorteile und Stärken der Holzkraftwerke gilt es auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen. Die Anforderungen und Bedürfnisse der Holzkraftwerke müssen daher im EAG Berücksichtigung finden.

In Kooperation mit Anlagenbauern, Planern und Holzkraftwerksbetreibern hat die IG Holzkraft die wichtigsten Themenschwerpunkte für das EAG gesammelt und in dem vorliegenden Dokument zusammengefasst.



## Inhaltliche Schwerpunkte

### ◆ Bestandsanlagen erhalten

Verlängerung der Laufzeiten für Bestandsanlagen auf 20 Jahre  
Keine Wartelisten  
Einheitliche Kriterien für die Anerkennung als Neuanlage

### ◆ Laufzeiten anheben

Anhebung der Laufzeiten auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme  
10 Jahre Nachfolgeförderung

### ◆ Neue Fördermodelle für Neuanlagen

Einspeisetarif nach dem Zonentarifmodell für Kleinanlagen  
Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell für Kleinanlagen  
Optionale Investitionsförderungen  
Direktvermarktung und gleitende Marktprämie für Kleinanlagen

### ◆ Nachfolgeförderung für alle Neu- und Bestandsanlagen

10 Jahre Nachfolgeförderung  
Einspeisetarif für Kleinanlagen  
Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell für Kleinanlagen  
Marktprämienmodell für Großanlagen  
Nachfolgeförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkontrahierung

### ◆ Neudefinition und Flexibilisierung des zulässigen Brennstoffs

Zulässiger Brennstoff = chemisch unbehandelte, feste, holzartige Biomasse  
Keine Abschläge  
Gleicher zulässiger Brennstoffmix für alle Holzkraftwerke

### ◆ Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berichts- und Nachweispflicht

Österreichweit einheitliches Genehmigungsverfahren  
Einmalige Angabe des Brennstoffnutzungsgrades bei Anlagengenehmigung für Kleinanlagen  
Standardisiertes Genehmigungsverfahren für Kleinanlagen  
Gutachterbewertung nach dem Vorbild des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG)

### ◆ Effizienzziele

Neuanlagen mindestens 60 Prozent Brennstoffnutzungsgrad  
Bestandsanlagen

Anlagen mit Gegendruckturbine, Holzgasanlagen, ORC-Anlagen mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad

Anlage mit Entnahmekondensationsturbine 60% Wärmeauskopplung bei effizienter Stromproduktion

### ◆ Weiterer Ausbau der Strom und Wärmeproduktion aus Holzkraftwerken

Zusätzlich 3 TWh erneuerbare Wärme aus Holzkraftwerken  
Zusätzlich 1 TWh Ökostrom aus Holzkraftwerken

### ◆ Wettbewerbsfähigen Heimmarkt schaffen und Technologieführerschaft ausbauen

### Bestandsanlagen erhalten

#### ◆ Anpassung der Laufzeiten für Bestandsanlagen

Verlängerung der ersten Förderperiode auf 20 Jahre

Laufzeiten von 13 bzw. 15 Jahren gemäß ÖSG entsprechen nicht der technischen Lebensdauer eines Holzkraftwerks

Bei guter Wartung deutlich längere Lebensdauer erreichbar

Laufzeit der Erstförderung nach ÖSG ist an die technischen Möglichkeiten anzupassen

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Dauer der Förderperiode

Vereinheitlichung des Abschreibungszeitraums für alle Anlagen schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit für Investoren

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Förderperiode ermöglicht eindeutige Berechnung der Annuität und Abdeckung aller Kosten

#### ◆ Vermeidung von Wartelisten

Keine Wartelisten für Übergang in die Neuregelung nach Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Keine Wartelisten für Nachfolgetarife nach Ablauf der ersten Förderperiode

Wirtschaftlicher Betrieb ohne Förderung aufgrund niedriger Strompreise unmöglich

Langfristiger Stillstand verursacht Schäden an der Anlagentechnik -> nur durch umfangreiche, kostenintensive Reparaturmaßnahmen zu beheben

Verlust von Mitarbeitern und funktionierenden Lieferketten durch Stillstände

#### ◆ Anerkennung als Neuanlage

Definition und Monitoring einheitlicher Kriterien für die Anerkennung als Neuanlage durch den Gesetzgeber

Garantiert Rechtssicherheit und Planbarkeit

Garantiert Transparenz für alle beteiligten Akteure

Anlage muss den technischen und umwelttechnischen Anforderungen entsprechen

Garantiert Einhaltung der gültigen Vorschriften

Effizienzkriterien, Emissionsgrenzwerte, etc.

### Laufzeiten anheben

#### ◆ Anhebung der Laufzeiten auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme

Bei guter Wartung ist technische Lebensdauer von über 20 Jahren erreichbar

Laufzeiten für Neuanlagen sind an die technischen Möglichkeiten anzupassen

Niedrigere jährliche Fördersumme durch längeren Förderzeitraum

Förderung pro Jahr sinkt

Belastung der Privathaushalte sinkt

◆ **Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Dauer der Förderperiode**

Vereinheitlichung des Abschreibungszeitraums für alle Anlagen schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit für Investoren

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Förderperiode ermöglicht eindeutige Berechnung der Annuität und Abdeckung aller Kosten

◆ **10 Jahre Nachfolgeförderung**

Erhalt der Anlage bis zum Ende der technischen Lebensdauer

Kostengünstiger als Anlagenneubau

Betrieb ohne Förderung wirtschaftlich nicht möglich

## **Neue Fördermodelle für Neuanlagen**

Kleinanlagen (elektrische Leistung bis 500 kW)

◆ **Neugestaltung des Einspeisetarifs**

Zonentarifmodell

Degressives Tarifmodell abhängig von der produzierten Strommenge

Sichert eine bedarfsgerechte Förderung aller Kleinanlagen

Überförderung wird vermieden

Verpflichtung zur Direktvermarktung für Kleinanlagen wirtschaftlich und organisatorisch nicht tragbar

Mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen

Hohe Markteintrittsbarriere

Förderung kleiner dezentraler Anlagen aber notwendig

Entspricht Österreichs Geographie und Siedlungsstruktur

Ermöglicht regionale Strom- und Wärmeversorgung

Ermöglicht regionale Schadholzaufarbeitung

Trägt zur Netzentlastung bei

◆ **Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell**

Einmaliger Wechsel während der gesamten Förderdauer zulässig

Rückwechsel zum Einspeisetarif nur als Fall-Back-Option zur Insolvenzvermeidung

Verhinderung von Missbrauch der Wechselmöglichkeit

◆ **Optionale Investitionsförderung**

Tarifförderung darf Investitionsförderung nicht ausschließen

Investitionsförderungen bieten positive Anreize zur Projektentwicklung

Großanlagen (elektrische Leistung über 500 kW)

◆ **Direktvermarktung und gleitende Marktprämie**

Anreiz zur Direktvermarktung

Anreiz zu bedarfsgerechter Produktion

Anpassung der Förderung an den Marktpreis für Strom

Gleitende Marktprämie vermeidet Überförderung

## **Nachfolgeförderung für alle Neu- und Bestandsanlagen**

Kleinanlagen

◆ **10 Jahre Nachfolgeförderung**

Erhalt der Anlage bis zum Ende der technischen Lebensdauer

◆ **Reduzierte Einspeisetarife**

Berücksichtigung der veränderten Kostenstruktur nach vollständiger Abschreibung der Anlage

Vermeidung von Überförderung

◆ **Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell**

Einmalige Wechselmöglichkeit bei Antragstellung ohne Fall-Back-Option

◆ **Gewährung der Nachfolgeförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkontrahierung**

Erhalt aller Neu- und Bestandsanlagen -> kostengünstiger als Neubau

Großanlagen

◆ **10 Jahre Nachfolgeförderung**

Erhalt der Anlage bis zum Ende der technischen Lebensdauer

◆ **Marktprämienmodell**

Marktprämie ist um den Investitionskostenanteil zu reduzieren

Berücksichtigung der veränderten Kostenstruktur nach vollständiger Abschreibung der Anlage

Vermeidung von Überförderung

◆ **Gewährung der Nachfolgeförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkontrahierung**

Erhalt aller Neu- und Bestandsanlagen -> kostengünstiger als Neubau

## Neudefinition und Flexibilisierung des zulässigen Brennstoffs

- ◆ **Neudefinition des zulässigen Brennstoffs = chemisch unbehandelte, feste, holzartige Biomasse**  
Kein Ausschluss von möglichen Brennstoffen wie Altholz, Strauchschnitt, etc.  
Flexibler Einsatz von Brennstoffen abhängig vom Dargebot
- ◆ **Förderhöhe unabhängig vom eingesetzten Brennstoff -> keine Abschläge**  
Keine Klassifizierung unbedenklicher Brennstoffe als Abfall  
Bessere Planbarkeit  
Geringerer Aufwand zur Erstellung von Brennstoffgutachten
- ◆ **Gleicher zulässiger Brennstoffmix für Holzkraftwerke mit Neuanlagenförderung und Nachfolgeförderung**  
Garantiert Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit  
Garantiert weitere Nutzbarkeit etablierter Logistik- und Versorgungswege

## Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berichts- und Nachweispflicht

Kleinanlagen

- ◆ **Österreichweit einheitliches Genehmigungsverfahren**  
Keine unterschiedlichen Genehmigungsverfahren in den Bundesländern  
Schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit und reduziert die Kosten
- ◆ **Einmalige Angabe des Brennstoffnutzungsgrades bei Anlagengenehmigung**  
Reduktion des Begutachtungsaufwands -> Kostenreduktion  
Ausgestaltung der Tarife erfordert effizienten Anlagenbetrieb
- ◆ **Standardisiertes Genehmigungsverfahren für Kleinstanlagen**  
Genehmigungsverfahren nach dem Vorbild der Kesseltypenprüfung für Anlagen bis 400 kW  
Brennstoffwärmeleistung  
Positiver Anreiz zur Installation von Kleinstanlagen für Gewerbe, Landwirtschaft, Privathaushalte  
Erhöhung der Eigenstromversorgung  
Verwaltungsvereinfachung

## Großanlagen

- ◆ **Gutachterbewertung nach dem Vorbild des ÖSG 2012**  
Etabliertes und bewährtes System
- ◆ **Verwendung der Nettostromproduktion für alle zu berechnenden Größen**  
Einheitliche Definition garantiert Gleichbehandlung  
Keine Förderung für Umwandlungsverluste

## Effizienzziele

- ◆ **Neuanlagen mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad**
- ◆ **Bestandsanlagen**  
Anlagen mit Gegendruckturbine, Holzgasanlagen, ORC-Anlagen: mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad  
Anlagen mit Entnahmekondensationsturbine: mindestens 60% der produzierten Strommenge müssen als Wärme ausgekoppelt werden, die Stromproduktion muss effizient erfolgen  
  
Effiziente Stromproduktion -> der im Dampfkessel erzeugte Frischdampf muss möglichst weitgehend in der Dampfturbine abgearbeitet werden und darf erst bei möglichst niedriger Temperatur kondensiert und in den Prozess rückgeführt werden  
  
Technische Vorgabe: Kondensation des Turbinendampfs bei niedrigen Temperaturen im Vakuum = Abdampfdruck kleiner 0,2 bar absolut

## Ausbauziel Holzkraftwerke

- ◆ **Zusätzlich 3 TWh erneuerbare Wärme aus Holzkraftwerken**
- ◆ **Zusätzlich 1 TWh Ökostrom aus Holzkraftwerken**

## Heimmarkt und Technologieführerschaft

- ◆ **Schaffung eines wettbewerbsfähigen Heimmarkts für österreichische Anlagenhersteller**
- ◆ **Erhalt und Ausbau der Technologieführerschaft**  
Export braucht Referenzen aus dem Heimmarkt  
Rechtsunsicherheit führt zu Projektverzögerungen  
Starker Heimmarkt sichert Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Österreich  
Produktion und Know-How bleiben in Österreich

Die IG Holzkraft ist die Interessensvertretung der Betreiber von Holzkraftwerken. Unser Ziel ist es, die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Holzkraftwerken zu wahren und zu verbessern.

Unsere Kompetenz umfasst die Interessensvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen. Zusätzlich unterstützen wir Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

### Kontakt

#### IG Holzkraft

Graben 19/5 | 1010 Wien | T: 01 93087-3127  
office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at



#### Rückfragen:

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA  
Vorsitzender des Vorstandes  
kirchmeier@ig-holzkraft.at

